



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Abschaffung der Todesstrafe  
in der DDR

von  
ARND KOCH

Budapest  
2003

# Rv

17.

Rechtsgeschichtliche Vorträge

Die Abschaffung der Todesstrafe  
in der DDR  
von  
**ARND KOCH**

Budapest  
2003

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Arnd Koch, 2003

Textverarbeitung und Computersatz:

Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

## Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR\*

Arnd Koch

Friedrich-Schiller-Universität Jena

### I. Die Todesstrafe in der DDR

Am 17. Juli 1987 schaffte die DDR als erstes sozialistisches Land die Todesstrafe ab.<sup>1</sup> Die genaue Anzahl der in der DDR ausgesprochenen und vollstreckten Todesurteile ist weiterhin unbekannt.<sup>2</sup> Neueste Schätzungen sprechen von ca. 250 Todesurteilen und 200 Hinrichtungen, die der „erste sozialistische Staat auf deutschem Boden“ zu verantworten hat.<sup>3</sup> Die letzte Hinrichtung, so viel steht zumindest fest, wurde am 26. Juni 1981 gegen einen ehemaligen Major der Staatssicherheit vollstreckt, der kurz vor seinem geplanten Übertritt in den Westen festgenommen werden konnte.<sup>4</sup>

Bis 1968 ließ die DDR die Verurteilten mit der Guillotine töten. Seitdem erfolgte die Vollstreckung nach sowjetischem Vorbild durch einen „unerwarteten Nahschuß in den Hinterkopf“.<sup>5</sup> Eine Neuerung, die gemäß einem internen Papier des Ministeriums für Staatssicherheit „im Interesse der humanitären Anliegen unseres sozialistischen Strafrechts“ erfolgte.<sup>6</sup> Zur Ausführung der Exekution trat der Scharfrichter unauffällig von hinten an sein Opfer heran, wenn dieses in den leeren Hinrichtungsraum geführt wurde; ohne

\* Überarbeitete Fassung eines Beitrages, der im 4. Jahrgang (2003) des Jahrbuchs der juristischen Zeitgeschichte erscheint.

<sup>1</sup> GBl. I, S. 192

<sup>2</sup> Auf die Mitteilung des Abschaffungsdatums beschränken sich *F. Ebel/P. Kunig*, Die Abschaffung der Todesstrafe – Historie und Gegenwart, in: *Jura* 1998, S. 617 ff.; *O. Hohmann*, Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland, in: *Boulanger/Heyes/Hanfling* (Hrsg.), Zur Aktualität der Todesstrafe, 2. Aufl. 2002, S. 247. Ausführlich zur Todesstrafe in der DDR hingegen die monumentale Monographie von *R. Evans*, *Rituale der Vergeltung. Die Geschichte der Todesstrafe in Deutschland von 1600-1987*, 2001; vgl. die zur englischen Originalausgabe erschienene Rezension von *M. Stolleis*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 1. Oktober 1996, Literaturbeilage, L 26. Siehe außerdem *A. Koch*, Die Todesstrafe in der DDR, in: *ZStW* Bd. 110 (1998), S. 89 ff.

<sup>3</sup> *R. Evans*, wie Fn. 2, S. 1031; *F. Werkentin*, „Souverän ist, wer über den Tod entscheidet“, in: *Deutschland Archiv* 1998, S. 181; nach *R. Evans*, wie Fn. 2, S. 1033, sollen 77 Hinrichtungen wegen Staatsschutzdelikten, 69 wegen politischer Delikte und 55 wegen Mordes stattgefunden haben.

<sup>4</sup> Das Landgericht Berlin verurteilte die an diesem Prozeß beteiligten Richter und Staatsanwälte im Jahre 1998 wegen Totschlags und Rechtsbeugung bzw. Beihilfe hierzu zu einer mehrjährigen Haftstrafe; vgl. mit ausführlicher Sachverhaltsschilderung *LG Berlin Js 291/91 Ks (3/96)*. Die hiergegen eingelegte Revision zum Bundesgerichtshof blieb erfolglos, *NJ* 1999, S. 468.

<sup>5</sup> *R. Evans*, wie Fn. 2, S. 1023; *H. Halter*, in: *Der Spiegel*, 1991, Heft 35, S. 84.

<sup>6</sup> Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, Zentralarchiv (künftig zit.: BSU), MfS HA-IX 10378, Bl. 108.

den Kopf des Verurteilten mit seiner Waffe zu berühren, gab er anschließend den tödlichen Schuß ab.

## II. Der Anwendungsbereich der Todesstrafe

In § 60 Abs. 1 des im Jahre 1968 erlassenen Strafgesetzbuches hieß es lapidar „Die Todesstrafe wird, soweit sie das Gesetz zuläßt, gegen Personen ausgesprochen, die besonders schwere Verbrechen begangen haben“.<sup>7</sup> Eine Auflistung der einschlägigen Straftatbestände unterblieb aus gutem Grund. Ansonsten wäre auf einen Blick erkennbar gewesen, daß das Gesetz in nicht weniger als 20 Tatbeständen – einschließlich der Militärstrafataten – die Todesstrafe androhte.<sup>8</sup> Eine bemerkenswerte Zahl, bedenkt man, daß im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 in Friedenszeiten lediglich auf drei Delikte die Todesstrafe stand. Von den todeswürdigen Verbrechen entfielen sieben Tatbestände auf Staatsschutzdelikte,<sup>9</sup> vier auf Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>10</sup> sowie acht auf das Militärstrafrecht.<sup>11</sup> Hinzu kam § 112 Abs. 2, der für bestimmte Begehungsweisen des Mordes – in Nachfolge des bis 1968 geltenden § 211 – fakultativ die Todesstrafe androhte.<sup>12</sup>

<sup>7</sup> GBl. I, S. 1.

<sup>8</sup> Der Ausspruch der Todesstrafe war fakultativ und stets abhängig von der Erfüllung erschwerender Umstände. § 60 Abs. 2 DDR-StGB nahm bestimmte Personengruppen generell von der Todesstrafe aus: „Gegen Jugendliche wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen. Gegen Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder der Vollstreckung schwanger sind, sowie gegen Täter, die nach der Verurteilung geisteskrank geworden sind, wird die Todesstrafe nicht ausgesprochen“.

<sup>9</sup> § 96 (Hochverrat); § 97 (Spionage); § 99 (Landesverräterischer Treubruch); § 101 (Terror); § 102 (Angriff auf einen Hoheitsträger); § 103 (Diversions); § 104 (Sabotage). Voraussetzung für die Anwendung der Todesstrafe war regelmäßig das Vorliegen eines besonders schweren Falles. Dieser lag gem. § 110 vor, „wenn das Verbrechen 1. den Frieden, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik in hohem Maß gefährdet; 2. im Verteidigungszustand begangen wird; 3. den Tod eines Menschen verursacht oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen gefährdet oder 4. unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wurde“.

<sup>10</sup> § 85 (Planung und Durchführung von Aggressionskriegen); § 86 (Besonders schwerer Fall der Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten); § 91 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit mit vorsätzlich herbeigeführten besonders schweren Folgen); § 93 (Kriegsverbrechen mit vorsätzlich herbeigeführten besonders schweren Folgen).

<sup>11</sup> Im Verteidigungsfall waren fakultativ mit dem Tode bedroht: § 254 (Fahnenflucht); § 256 (Wehrdienstziehung und Wehrdienstverweigerung); § 257 (Befehlsverweigerung); § 259 (Meuterei); § 260 (Feigheit vor dem Feind); § 267 (Angriff, Widerstand und Nötigung gegen Militärpersonen); § 277 (Gewaltanwendung und Plünderung); § 278 (Schändung Gefallener und Mißbrauch der Lage Verwundeter).

<sup>12</sup> § 112 Abs. 2 lautete: „Auf Todesstrafe kann erkannt werden, wenn die Tat 1. ein Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte oder ein Kriegsverbrechen ist oder aus Feindschaft gegen die Deutsche Demokratische Republik begangen wird; 2. mit gemeingefährlichen Mitteln oder Methoden begangen wird oder Furcht und Schrecken in der Bevölkerung auslösen soll; 3. heimtückisch oder in besonders brutaler Weise begangen wird; 4. mehrfach begangen wird oder

## 1. NS- und Kriegsverbrechen sowie Staatsschutzdelikte

Genauere Zahlenangaben zu Todesurteilen finden sich in der DDR allein zu Verfahren wegen NS- und Kriegsverbrechen. Durch deren unnachsichtige Bestrafung wollte sich die DDR als der deutsche Staat darstellen, der konsequent gegen das Unrecht des Nationalsozialismus vorging. So verurteilten die Gerichte ausweislich einer ostdeutschen Dokumentation bis Mitte der 1960er Jahre 118 Menschen wegen NS-Verbrechen zum Tode.<sup>13</sup> Bis zum letzten Ausspruch der Höchststrafe gegen einen NS-Täter im Jahre 1977 kamen weitere neun Todesurteile hinzu.<sup>14</sup>

Sehr viel weniger Publizität kam Todesurteilen in Staatsschutzsachen zu. Um den Glauben in die Stabilität des Staates nicht zu gefährden, wurde nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl dieser Verfahren bekannt.<sup>15</sup> Die Mehrzahl der Todesurteile verhängten die Gerichte in den ersten Jahren des noch ungefestigten und von der eigenen Bevölkerung nicht akzeptierten Staates.<sup>16</sup> Opfer waren westliche Agenten sowie wirkliche oder vermeintliche Gegner des Regimes.

## 2. Mord

Todesurteile wegen Mordes wurden nur in Einzelfällen in Fachzeitschriften oder Entscheidungssammlungen veröffentlicht.<sup>17</sup> Aber auch hier versuchten die Gerichte, der Tat eine politische Komponente zu geben. So wurde etwa in den Strafzumessungsgründen darauf abgehoben, ob der Angeklagte unter Berücksichtigung seines Vorlebens ein „Feind“ der sozialistischen Ordnung war, der dann, wie es in einem Urteil in befremdlicher Anlehnung an den

der Täter bereits wegen vorsätzlicher Tötung bestraft ist; 5. nach mehrfacher Bestrafung wegen Gewaltverbrechen (§§ 116, 117, 121, 122, 126, 216) begangen wird.

<sup>13</sup> Die Haltung der beiden deutschen Staaten zu den Nazi- und Kriegsverbrechen (Dokumentation), 1965, S. 32 ff.; auch *H. Benjamin* (Hrsg.), *Zur Geschichte der Rechtspflege in der DDR*, Bd. 2, 1949-1961, 1980, S. 279. Vgl. hierzu die Übersicht von *H. Wenker*, *Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR*, in: *KJ* 2002, S. 60 ff.

<sup>14</sup> Vgl. dazu die Statistik bei *G. Wieland*, *Ahndung von NS-Verbrechen in Ostdeutschland 1945 bis 1990*, in: *NJ* 1991, S. 50; zu einigen dieser Fälle auch *R. Evans*, wie Fn. 2, S. 1020. Anschaulich *F. Wolff*, *Verlorene Prozesse 1953-1998*, 2. Aufl. 1999, S. 129 ff., 135 ff., der über seine – erfolglose – Verteidigung zweier NS-Täter im Jahre 1972 berichtet.

<sup>15</sup> Während der „stalinistischen Phase“ der DDR-Justiz in den frühen 1950er Jahren fanden einige dieser Verfahren im Stile sowjetischer Schauprozesse statt; hierzu instruktiv *R. Beckert*, *Die erste und letzte Instanz. Schau- und Geheimprozesse vor dem Obersten Gericht der DDR*, 1995, S. 222 ff.

<sup>16</sup> Allgemein hierzu *F. Werentin*, *Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht*, 1995.

<sup>17</sup> Etwa *OG NJ* 1953, S. 81; *BG Rostock NJ* 1955, S. 380.

Sprachgebrauch der nationalsozialistischen Epoche hieß, „unschädlich zu machen ist“.<sup>18</sup> Negativ ins Gewicht fielen neben der „ablehnenden Haltung gegenüber der antifaschistisch-demokratischen Ordnung“ auch Einkäufe in Westberlin oder das Konsumieren von „Wildwestfilmen und Schundliteratur“.<sup>19</sup>

Doch schon ab Mitte der 1950er Jahre wurden ausschließlich solche Urteile bekannt, in denen das Oberste Gericht die Todesstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt hatte.<sup>20</sup> Die nunmehrige Zurückhaltung beruhte nicht etwa darauf, daß es kaum Verurteilungen wegen Mordes gegeben hätte. Im Gegenteil, nach einem unveröffentlichten Gutachten des Ministeriums der Justiz aus dem Jahre 1965 verurteilten die Gerichte der DDR jährlich rund 40 Mörder; in ca. acht Prozent der Fälle wurde die Todesstrafe ausgesprochen.<sup>21</sup> Zwischen 1965 und 1975 erfolgten die meisten Hinrichtungen wegen Mordes, nicht mehr wegen NS- oder Staatsschutzdelikten.<sup>22</sup> Die letzte Hinrichtung eines Mörders fand im Jahre 1975 statt; danach wurde die Höchststrafe von *Honecker* regelmäßig in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt.<sup>23</sup>

3. Die Auslegung des § 211: Eine politische Entscheidung auf „höchster Ebene“

Die relativ geringe Quote an Todesurteilen bei Mord blieb nicht ohne Kritik. Immerhin sah der bis 1968 fortgeltende § 211 für Mord regelmäßig die Todesstrafe vor; für eine Strafmilderung blieb nur dann Raum, wenn „in besonderen Ausnahmefällen die Todesstrafe nicht angemessen ist“. Ende der fünfziger Jahre hatte das Oberste Gericht in einer unveröffentlichten Entscheidung das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt, und entschieden, daß bei Mord entgegen dem Wortlaut des § 211 Abs. 3 regelmäßig von einer lebenslangen Zuchthausstrafe auszugehen sei.<sup>24</sup> Doch damit war das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Im Jahre 1965 sorgte ein Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts für Aufregung, mit dem dieser die Aufhebung eines Urteils begehrte, das einen

<sup>18</sup> BG Rostock NJ 1955, S. 382.

<sup>19</sup> OG NJ 1953, S. 81; BG Rostock NJ 1955, S. 380.

<sup>20</sup> OG Bd. 6, S. 306; OG NJ 1966, S. 304.

<sup>21</sup> Hauptabteilung Recht, Auswertung von Rechtsprechung, Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung zur Anwendung der Todesstrafe, Bundesarchiv Berlin DP 1 VA 5110, Bl. 7.

<sup>22</sup> R. Evans, wie Fn. 2, S. 1021 f. Es dominierten Todesurteile wegen Lustmordes. Anschaulich *Wolff*, wie Fn. 14, S. 95 ff., der über seine Verteidigung eines dreifachen Mörders im Jahre 1969 berichtet.

<sup>23</sup> R. Evans, wie Fn. 2, S. 1025.

<sup>24</sup> Urteil des OG vom 6.8.1959, 3 Ust III 24/59, Hauptabteilung Recht, Auswertung von Rechtsprechung, Strafrechtswissenschaft und Gesetzgebung zur Anwendung der Todesstrafe, Bundesarchiv Berlin DP 1 VA 5110, Bl. 3. Im Jahr zuvor war das Oberste Gericht noch von der regelmäßigen Verhängung der Todesstrafe bei Mord ausgegangen; Urteil des OG vom 8.8.1958, 2 Ust III 35/58, ebd.; ebenso BG Rostock NJ 1955, S. 381.

21jährigen Mörder lediglich zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt hatte. Der Generalstaatsanwalt berief sich unter anderem auf den Gesetzeswortlaut, der weiterhin eine regelmäßige Anwendung der Todesstrafe verlange. In einer für die fehlende Unabhängigkeit der DDR-Justiz bezeichnenden Weise wandte sich der Präsident des Obersten Gerichts, *Heinrich Toeplitz*, umgehend an *Klaus Sorgenicht*, den Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED.<sup>25</sup> *Toeplitz* hielt das angegriffene Urteil für richtig, machte jedoch auf die Tragweite der anstehenden Entscheidung aufmerksam. Wollte man der Argumentation der Staatsanwaltschaft folgen, so würde dies einen erheblichen Anstieg der in der DDR verhängten Todesurteile zur Folge haben. Die Frage der Abgrenzung der Todesstrafe bei individuellem Mord sei eine „prinzipielle Sache von höchster politischer Bedeutung“.<sup>26</sup> Deshalb setze ein Urteil des zuständigen Präsidiums des Obersten Gerichts voraus, daß „diese Probleme auf hoher Ebene vorher ausdiskutiert“ seien.<sup>27</sup> Ziel der Beratung, zu der auch die Minister für Staatssicherheit und Inneres hinzugezogen werden sollten, war die Erarbeitung einer grundsätzlichen Stellungnahme.<sup>28</sup> Zu welchem Ergebnis die Zusammenkunft gelangte, belegt ein im November 1965 ergangenes Urteil des Obersten Gerichts. Das Gericht berief sich auf eine Entscheidung des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 1. November 1965, wonach die Todesstrafe bei Mord lediglich die Ausnahme darstelle, die stets besonders sorgfältig zu begründen sei.<sup>29</sup> Anders als der unbedarfte Leser der Urteilsbegründung vermuten könnte, fiel diese Entscheidung nicht durch ein unabhängiges Gericht, sondern, wie gezeigt, unter maßgeblicher Anleitung der politischen Organe.

### III. Die Unsichtbarkeit der Todesstrafe

#### 1. Die planmäßige Vertuschung von Hinrichtungen

Seit den 1960er Jahren setzte die DDR alles daran, um Hinrichtungen zu verheimlichen. Ausgenommen blieben wenige Verfahren, von denen sich die Regierung eine positive Wirkung für das Ansehen des Staates versprach. Wie umfassend die staatlichen Vertuschungsbemühungen waren, belegt eine im Ministerium für Staatssicherheit erstellte Darstellung des

<sup>25</sup> *Toeplitz* schrieb *Sorgenicht* am 1.10.1965 und 5.10.1965; BSU MfS-HA IX 10378, Bl. 128-131.

<sup>26</sup> Brief vom 1.10.1965, BSU MfS-HA IX 10378, Bl. 131.

<sup>27</sup> Brief vom 1.10.1965, BSU MfS-HA IX 10378, Bl. 131.

<sup>28</sup> Brief vom 5.10.1965, BSU MfS-HA IX 10378, Bl. 128.

<sup>29</sup> OG Bd. 8, S. 367 ff. = OG NJ 1966, S. 156 ff.

Vollstreckungsablaufs,<sup>30</sup> ein erschütterndes Dokument, das der Forschung bislang unbekannt blieb.

Der Verurteilte wurde erst am Abend vor der Vollstreckungsnacht an den Hinrichtungsort überführt. Hier wurde ihm eröffnet, daß sein Gnadengesuch abgelehnt worden war. Als Vollstreckungstermin nannte man ihm die Morgenstunden des kommenden Tages. Dem Verurteilten war es gestattet, in den ihm verbleibenden Stunden Briefe an seine nächsten Angehörigen zu schreiben.<sup>31</sup> Viel Zeit blieb ihm hierfür nicht, denn die Vollstreckung sollte bereits zwischen 2.00 und 3.00 Uhr morgens stattfinden. Vor der Exekution – zu diesem Zeitpunkt noch durch die Guillotine – mußte der Verurteilte seinen Oberkörper entblößen. Ihm wurden die Hände auf dem Rücken gefesselt und ein breiter Ledergürtel in Höhe des Brustbeins angelegt. Zum weiteren Vorgehen heißt es in der Ablaufschilderung wörtlich: „Dann wird er in den Vollstreckungsraum gebracht. Der Vollstreckungsraum ist durch einen schwarzen Vorhang geteilt. Hinter dem Vorhang, für den Verurteilten nicht zu sehen, befindet sich das Fallbeil. Der Verurteilte steht mit dem Rücken zum Vorhang. Der Anstaltsleiter gibt das Kommando: ‘Vollstreckt’. Danach wird der Vorhang zur Seite geschoben, der Verurteilte unter das Fallbeil gelegt und die Vollstreckung vollzogen. Die Durchführung der Vollstreckung erfolgt durch ein ständig gleichbleibendes Kommando von Genossen“.<sup>32</sup>

Nach der Exekution galt es, sich der Leiche unauffällig zu entledigen. Die Vertuschungsbemühungen begannen damit, daß der anwesende Arzt auf dem Totenschein eine unverfängliche Todesursache, zumeist einen Schädelbasisbruch, vermerkte. Um keinen Verdacht zu erregen, legte man zudem einen fiktiven Todesort fest. Schließlich wurde ein Bestattungsschein für Anatomieleichen ausgestellt. In den frühen Morgenstunden überführten zwei Volkspolizisten in Zivil die eingesargte Leiche zum Leipziger Krematorium, wo sie als vermeintliche Anatomieleiche der Universitätsklinik verbrannt wurde.

Erst einige Tage nach der Vollstreckung erhielten die Angehörigen, denen die Ablehnung des Gnadensuchs „aus Sicherheitsgründen“ nicht mitgeteilt worden war, von der Hinrichtung Kenntnis. Bei diesem Gespräch gingen die Vertuschungsanstrengungen so weit, daß Fragen der Angehörigen über die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Vollstreckung nicht beantwortet werden durften. Selbst die von dem Hingerichteten geschriebenen letzten Briefe wurden, wie es lapidar hieß, „unabhängig von ihrem Inhalt nicht ausgehändigt“!

<sup>30</sup> Zum Vollstreckungsverfahren bei Todesurteilen, BStU, MfS-HA IX 10378, Bl. 96-101. Das Dokument ist nicht datiert. Weil es jedoch die Hinrichtung durch das Fallbeil beschreibt, ist es wohl wenige Jahre vor 1968 verfaßt worden.

<sup>31</sup> Außerdem wurde der Todeskandidat „weiterhin zu einem anständigen Verhalten ermahnt“.

<sup>32</sup> Zum Vollstreckungsverfahren bei Todesurteilen, BStU, MfS-HA IX 10378, Bl. 98 f.

## 2. Die Todesstrafe als Tabuthema

Seitdem *Beccaria* in seinem 1764 erschienenen Traktat „*Dei delitti e delle pene*“ die Abschaffung der Todesstrafe eingefordert hatte,<sup>33</sup> gehörte das Für und Wider der Todesstrafe zu den rechtspolitischen Fragestellungen, um die während der folgenden beiden Jahrhunderte am heftigsten gerungen wurde. Zu erinnern sei hier neben den Debatten der Paulskirche, des Norddeutschen Reichstages, der Weimarer Nationalversammlung sowie des Parlamentarischen Rates auch an die Juristentage von 1863 (Mainz), 1910 (Danzig) und 1912 (Wien).<sup>34</sup> Noch in der frühen Bundesrepublik provozierten Vorstöße zur Wiedereinführung der Todesstrafe heftige Auseinandersetzungen über die Legitimation dieser Straftat.<sup>35</sup>

In der DDR hingegen war bereits die Frage nach der Berechtigung der Todesstrafe ein Tabu.<sup>36</sup> So findet sich vor 1987 keine literarische Stellungnahme, die über formelhafte Rechtfertigungsversuche hinausgelangte.<sup>37</sup> Nach Abschaffung der Todesstrafe spielte die DDR-Rechtswissenschaft bereitwillig ihre vertraute Rolle als Claque der Machthaber, und feierte das Ende der Todesstrafe als einen „humanistischen, kulturvollen, historischen und weltpolitischen Schritt“.<sup>38</sup> In den vorangegangenen Jahrzehnten hatte die Strafrechtswissenschaft die Beibehaltung der Todesstrafe unter Aufgreifen der jeweils aktuellen Propagandaschlagworte verteidigt. Die Nato-Politik, die die Einverleibung des Territoriums der DDR zum Ziel habe, zwingt zu ihrer Anwendung.<sup>39</sup> Dem Vorwurf aus Westdeutschland, die Todesstrafe sei inhuman,

<sup>33</sup> *C. Beccaria*, Über Verbrechen und Strafen, hrsg. von W. Alff, 1998, Kapitel XXVIII, S. 123 ff. Ausführlich zu Beccarias Haltung zur Todesstrafe *R. Evans*, wie Fn. 2, S. 151 ff.; *J. Martschukat*, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, 2000, S. 58 ff.

<sup>34</sup> Ausführlich hierzu *B. Düsing*, Die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland, 1952.

<sup>35</sup> Deutscher Bundestag, 1. Wahlperiode, Stenographische Berichte, 52. Sitzung vom 27. März 1950, S. 1892 ff.; 232. Sitzung vom 2.10.1952, S. 10607 ff. Zum Verlauf der Debatte auch *B. Düsing*, wie Fn. 34, S. 237 ff.

<sup>36</sup> Die Tabuisierung des Themas „Todesstrafe“ durch die Strafrechtswissenschaft der DDR ist um so auffälliger, als in anderen sozialistischen Staaten eine kritische Erörterung stattfand. Vor allem in Polen wurde die Frage nach der Legitimation der Todesstrafe auf eine Weise gestellt, wie sie in der DDR undenkbar gewesen wäre. Aber auch in der CSSR, in Ungarn oder Rumänien wurden Aufsätze und Monographien gegen die Todesstrafe veröffentlicht. Selbst in der UdSSR erhoben sich vereinzelte Stimmen, die für eine Einschränkung der Todesstrafe Partei ergriffen. Im Zuge der Perestroika setzte schließlich eine lebhaftere Debatte über die Legitimation der Todesstrafe ein; vgl. mit Nachweisen *S. Frankowski*, Post-Communist Europe, S. 215 ff., in: *Hodgkinson/Rutherford* (Hrsg.), *Capital Punishment*, 1996; auch *A. Fijalkowski*, Die Abschaffung der Todesstrafe in Mittel- und Osteuropa, in: *Boulanger/Heyer/Hanfling* (Hrsg.), wie Fn. 2, S. 331 ff.

<sup>37</sup> Vgl. zur Akklamation nach Abschaffung der Todesstrafe *E. Buchholz*, Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, in: *NJ* 1987, S. 398 ff.; *ders.*, Gedanken zur Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, in: *Staat und Recht* 1987, S. 749.

<sup>38</sup> *E. Buchholz*, wie Fn. 37, *Staat und Recht*, S. 757.

<sup>39</sup> *H. Benjamin*, Sozialistisches Strafrecht, in: *NJ* 1957, S. 789 f.; *K. Polak*, Zum Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches, in: *ders.*, *Reden und Aufsätze*, 1968, S. 376.

erwiderte man, daß nur die Interessen der Arbeiterklasse ein Maßstab für die Humanität des Strafrechts sein könnten.<sup>40</sup> Deshalb sei es „wahrhaft menschlich“, bei Staatsschutzdelikten äußerstenfalls die Todesstrafe anzuwenden.<sup>41</sup> Noch 1976 begründete das offizielle Lehrbuch zum Strafrecht der DDR die Todesstrafe im Duktus des Kalten Krieges mit dem „aggressiven und menschenfeindlichen Wesen des Imperialismus“.<sup>42</sup> Verschwiegen wurde dabei, daß seit den späten 1960er Jahren nicht politische Delikte, sondern der gewöhnliche Mord den häufigsten Grund für den Ausspruch der Höchststrafe abgab. Ebenso unerwähnt blieb der Satz von *Karl Marx*, der gegen die Todesstrafe unter anderem eingewandt hatte „es ist eben schwer, wenn nicht gar unmöglich, ein Prinzip aufzustellen, womit man die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe in einer auf ihre Zivilisation stolzen Gesellschaft begründen vermöchte“.<sup>43</sup>

#### IV. Auf dem Weg zur Abschaffung der Todesstrafe

##### 1. Die Reaktion auf ein völkerrechtliches „BRD-Projekt“

Während sich die Wissenschaft der DDR bis zuletzt in bedecktes Schweigen hüllte, brachen zu Beginn der 1980er Jahre im Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hektische Aktivitäten aus. Auslöser war ein völkerrechtlicher Vorstoß der Bundesrepublik Deutschland zur Abschaffung der Todesstrafe.<sup>44</sup> Wie wenige Monate zuvor auf der 35. UN-Generalversammlung von Bundesaußenminister *Genscher* angekündigt, legte die Bundesrepublik im November 1980 den Entwurf eines Zweiten Fakultativprotokolls zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor. Ziel der Initiative war es, die ratifizierenden Staaten zur Abschaffung bzw. zur Nichtwiedereinführung der Todesstrafe zu verpflichten.<sup>45</sup>

<sup>40</sup> *J. Lekschas*, in: Krutzsch, Die Bedeutung des Strafrechtsergänzungsgesetzes, NJ 1957, S. 792.

<sup>41</sup> *J. Lekschas*, wie Fn. 40, S. 792.

<sup>42</sup> Strafrecht der DDR, Allgemeiner Teil, Lehrbuch, 1976, S. 509.

<sup>43</sup> *K. Marx*, Die Todesstrafe – Herr Cobdens Pamphlet – Anordnung der Bank von England, S. 507, in: *Marx/Engels*, Werke, Bd. 8, 1960; vgl. ebd.: „Was für eine Gesellschaft ist dies aber, die kein besseres Instrument ihrer Verteidigung kennt als den Scharfrichter (...)“?

<sup>44</sup> Hierzu *Platz*, Deutsche VN-Initiative gegen die Todesstrafe, in: *ZaöRV* Bd. 41 (1981), S. 345 ff.; *I. Maier*, in: *Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe*, Vereinte Nationen 1981, S. 6.

<sup>45</sup> Zum weiteren Weg hin zu einer völkerrechtlichen Ächtung der Todesstrafe *A. Peters*, Die Mißbilligung der Todesstrafe durch die Völkerrechtsgemeinschaft, in: *EuGRZ* 1999, S. 650 ff.; *M. Möhreschlager*, Völkerrechtliche Abschaffung der Todesstrafe – Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand, in: *Festschrift für J. Baumann*, 1992, S. 297 ff.

Weil die DDR auf der 36. UN-Generalversammlung eine Grundsatzdiskussion über das sog. „BRD-Projekt“<sup>46</sup> befürchtete, bereitete das Außenministerium ein 16 Seiten umfassendes „Positionspapier betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe“ vor.<sup>47</sup> Als Vorlage diente ein Gutachten, das das Ministerium bei *Erich Buchholz*, einem der bekanntesten Strafrechtler der DDR, in Auftrag gegeben hatte.<sup>48</sup> Wie *Buchholz* hielt auch das Positionspapier an der Todesstrafe fest. Ihre Notwendigkeit wurde zunächst damit begründet, daß Humanismus und Menschlichkeit zwei untrennbar miteinander verbundene Seiten aufwiesen.<sup>49</sup> Der eine Aspekt seien die Rechte des einzelnen, der andere die „Verteidigung der Menschheit in ihrer Gesamtheit“. Eine dieser Seiten zu übersehen, widerspreche fundamentalen ethischen Prinzipien und könne der Menschheit „unübersehbare Schäden“ zufügen. Der umfassende Schutz vor „lebensbedrohenden Anschlägen auf die Menschheit“ müsse die Todesstrafe als äußerste Maßnahme einschließen. Beispielhaft für schwerste Delikte nannte das Papier Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen, Genozid, Rassismus und Apartheid. Die Initiative der Bundesrepublik stehe hingegen in einem „unvertretbaren Mißverhältnis zu den tagtäglich in vielen Teilen der Erde verübten grausamen und massenhaften Tötungen“.

Vertraut erscheint der zweite Begründungsansatz. So mußte erneut der Imperialismus „mit seinen den Frieden und das Glück der Völker bedrohenden Aktivitäten“ erhalten, um die Anwendung der Todesstrafe selbst bei Mord zu legitimieren.<sup>50</sup> In diesem Punkt wich das Positionspapier interessanterweise von dem Gutachten *Buchholz'* ab. Anders als das Ministerium hatte sich *Buchholz* die Abschaffung der Todesstrafe für Mord aufgrund der „günstigen inneren Bedingungen“ der DDR durchaus vorstellen können.<sup>51</sup> Doch prophezeite das

<sup>46</sup> Positionspapier betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe, 17. September 1981, Bundesarchiv, DP 2/2041, Bl. 45.

<sup>47</sup> Positionspapier betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe, 17. September 1981, Bundesarchiv, DP 2/2041, Bl. 37-53. Das Positionspapier enthält eine Übersicht über die „Grundsätzlichen Staatenpositionen zur Abschaffung der Todesstrafe“, eine Übersicht zur bisherigen „Haltung der DDR zur Frage der Abschaffung der Todesstrafe“, eine „Stellungnahme der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf eines Fakultativprotokolls zur Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe“ (als Anlage 1) sowie eine Übersicht über die „gegenwärtige Rechtslage der DDR in bezug auf die Todesstrafe“ (als Anlage 2).

<sup>48</sup> *E. Buchholz*, Positionspapier zur Todesstrafe, Bundesarchiv, DP 2/2041, Bl. 60-66.

<sup>49</sup> Hierzu: Positionspapier betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe, Anlage 1, Bundesarchiv, DP 2/2041, Bl. 47 ff. So bereits *E. Buchholz*, Positionspapier zur Todesstrafe, Bundesarchiv, DP 2/2041, Bl. 61 f.

<sup>50</sup> Positionspapier betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe, Anlage 1, Bundesarchiv DP 2/2041, Bl. 49.

<sup>51</sup> *E. Buchholz*, Positionspapier zur Todesstrafe, Bundesarchiv, DP 2/2041, Bl. 64.

Positionspapier immerhin, daß die Deutsche Demokratische Republik nicht der letzte Staat sein werde, der die Todesstrafe abschaffe.<sup>52</sup>

## 2. Das Ende der Todesstrafe in der DDR

Tatsächlich setzte die DDR der Todesstrafe schon wenige Jahre nach Anfertigung des Positionspapiers ein Ende. Am 30. Juni 1987 beauftragte das Politbüro des ZK der SED eine Arbeitsgruppe um *Egon Krenz* damit, einen Vorschlag zur Abschaffung der Todesstrafe zu unterbreiten.<sup>53</sup> Schon am 14. Juli 1987 lag dem Politbüro ein Beschlußentwurf vor, der die Todesstrafe mit sofortiger Wirkung außer Kraft setzte und die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen für ungültig erklärte.<sup>54</sup> Äußerer Anlaß war der bevorstehende 38. Jahrestag der Gründung der DDR, zu dem neben der Abschaffung der Todesstrafe auch der Erlass einer umfassenden Amnestie geplant war.

Das Politbüro stimmte dem Entwurf, der nur einen Punkt auf einer dicht gedrängten Tagesordnung ausmachte, ohne weitere Debatte zu.<sup>55</sup> Zugleich wurde festgelegt, wann und wo das Ende der Todesstrafe, einschließlich einer knappen Begründung, in den Medien bekanntzugeben war.

Auch ohne Todesstrafe, so die Begründung,<sup>56</sup> sei es nunmehr angesichts der stabilen politischen, ökonomischen und sozialen Basis möglich, die Sicherheit der Bürger zu garantieren. Die DDR gehöre, wie nicht vergessen wurde zu erwähnen, zu den Ländern mit der niedrigsten Kriminalitätsrate der Welt.<sup>57</sup> Die Todesstrafe habe vor allem auf historischen Erfordernissen beruht; die DDR sei ihrer Verantwortung zur „konsequenten Bestrafung von Nazi- und Kriegsverbrechen sowie der Ausmerzung der Wurzeln von Faschismus und Militarismus gerecht geworden“. Schließlich werde den Empfehlungen der

<sup>52</sup> Positionspapier betreffend die Frage der Abschaffung der Todesstrafe, Anlage 1, Bundesarchiv DP 2/2041, Bl. 50.

<sup>53</sup> BStU MfS ZAIG 7862, Bl. 349: Beschluß des Politbüros des ZK des SED vom 30.6.1987: (...) 3. Die Genossen E. Krenz, K. Sorgenicht, G. Wendland und Kollege H.-J. Heusinger unterbreiten dem Politbüro einen Vorschlag über die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR. Termin 15. Juli 1987. Verantwortlich: Genosse E. Krenz.

<sup>54</sup> Protokoll Nr. 28 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 14. Juli 1987, Bundesarchiv DY 30/J IV 2/2/2230, Bl. 1 ff., sowie Anlage 1, Bl. 35.

<sup>55</sup> Protokoll Nr. 28 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 14. Juli 1987, Bundesarchiv DY 30/J IV 2/2/2230, Bl. 1 ff. In nur einer Stunde wurden 18 Tagesordnungspunkte behandelt. Die Abschaffung der Todesstrafe konnte daher nicht erörtert, sondern lediglich „abgenickt“ werden. Berichterstatter zur Abschaffung der Todesstrafe war *Egon Krenz*.

<sup>56</sup> Vgl. „Neues Deutschland“ vom 18./19. 7. 1987, S. 1; auch Protokoll Nr. 28 der Sitzung des Politbüros des ZK der SED vom 14. Juli 1987, Bundesarchiv DY 30/J IV 2/2/2230, Bl. 35.

<sup>57</sup> Ein Hinweis, der sich in strafrechtlichen Publikationen der DDR regelmäßig findet; vgl. etwa Strafrecht der DDR. Lehrbuch, 1988, S. 104 f.

Vereinten Nationen zu einer schrittweisen Beseitigung der Todesstrafe gefolgt. Das „Neue Deutschland“ würdigte den Schritt umgehend als „überzeugenden Ausdruck des zutiefst menschlichen Charakters der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung“.<sup>58</sup>

## V. Fazit: Gründe für die Abschaffung der Todesstrafe

Mit der Abschaffung der Todesstrafe gelang der DDR ein Überraschungscoup. Ausgerechnet der sozialistische Staat schaffte als erster die Todesstrafe ab, der in den Jahren zuvor eine kritische Erörterung des Themas am konsequentesten unterbunden hatte. Was aber waren, um die eingangs aufgeworfene Frage aufzugreifen, die Gründe, die die Staatsführung zu diesem aufsehenerregenden Schritt veranlaßten?

Aufschluß gibt ein internes Dokument, das im Vorfeld des Abschaffungsbeschlusses erarbeitet worden ist.<sup>59</sup> Nach einer Skizze der bisherigen Rechtsauffassung der DDR sowie der internationalen Aktivitäten zur Abschaffung der Todesstrafe machte sich der ungenannte Verfasser, wohl ein hoher Ministerialbeamter, Gedanken über das Echo, das ein Ende der Todesstrafe auslösen würde.<sup>60</sup> Erwartet wurden „positive internationale Reaktionen“; die Maßnahme werde dazu beitragen, das internationale Ansehen der DDR zu fördern und das Gewicht der DDR in der UNO zu erhöhen. Vor allem aus der „BRD“, deren Besuch durch *Honecker* unmittelbar bevorstand, seien starke Reaktionen zu erwarten.<sup>61</sup>

Diese Überlegungen verweisen auf den eigentlichen Grund für das Ende der Todesstrafe in der DDR. Die Abschaffung der zuvor kaum mehr angewandten Todesstrafe erfolgte vor allem aus Gründen der außenpolitischen Profilierung. Verstärkt wurde der erwünschte Effekt dadurch, daß die Abschaffung zugleich einen, wie *F.-Chr. Schroeder* seinerzeit anmerkte, „Tritt gegen das Schienbein des großen Bruders“, der weiterhin an der Todesstrafe festhaltenden Sowjetunion, bedeutete.<sup>62</sup> Mit seiner Maßnahme wollte *Honecker* demonstrieren, daß es in der DDR weder „Glasnost“ noch „Perestroika“

<sup>58</sup> „Neues Deutschland“ vom 20.7.1987, S. 2.

<sup>59</sup> Information im Zusammenhang mit dem Beschlußentwurf und der Begründung zur Abschaffung der Todesstrafe, Bundesarchiv DP 2/2041, Bl. 91 ff.

<sup>60</sup> Zu beachten ist, daß an den Rand des betreffenden Abschnitts drei rote Fragezeichen sowie die handschriftliche Bemerkung „ab hier Schluß“ geschrieben wurden. An der Aussagekraft der Ausführungen ändert dies jedoch nichts.

<sup>61</sup> In seinen Gesprächen mit Bundeskanzler Kohl soll *Honecker* besonders auf die Beseitigung der Todesstrafe hingewiesen haben; hierzu *J. Raschka*, Justizpolitik im SED-Staat, 2000, S. 250 f.

<sup>62</sup> So auch *F.-Chr. Schroeder*, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 29.7.1987, S. 10.



bedurfte, um den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Während die außenpolitische Profilierung in vollem Umfange gelang, erwies sich das Beharren auf einem deutschen Weg des Sozialismus, wie wir heute wissen, als eklatante Fehleinschätzung. Die DDR überlebte das Ende der Todesstrafe nur um wenige Jahre.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

### 1. Kurt Seelmann:

Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820  
Budapest 1994

### 2. Wolfgang Sellert:

Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionprozeß, Budapest 1994

### 3. Wilhelm Brauneder:

Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994

### 4. Barna Mezey:

Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995

### 5. Reiner Schulze:

Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte - zu den gemeinsamen Grundlagen  
europäischer Rechtskultur, Budapest 1995

### 6. Kurt Seelmann:

Feuerbachs Lehre vom "psychologischen Zwang" und ihre Entwicklung aus  
Vertragsmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996

### 7. Kinga Beliznai:

Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16-18. Jahrhundert  
(Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997

### 8. Michael Köhler:

Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998

### 9. Attila Horváth:

Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn  
Budapest 1998

### 10. Allan F. Tatham:

Parliamentary Reform 1832-1911 in England, Budapest 1999

### 11. Arnd Koch:

Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im  
Strafverfahren, Budapest 2002

### 12.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte  
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa  
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I.

13.

Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte  
Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa  
Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II.

14. **Markus Hirte:**

Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters,  
Budapest 2003

15. **Werner Ogris:**

W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003

16. **Hoo Nam Seelmann:**

Recht und Kultur, Budapest 2003

17. **Arnd Koch:**

Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR

## In Vorbereitung:

**Kurt Seelmann:**

Gaetano Filangieri

**Barna Mezey:**

Einführung in die ungarischen Aufklärung

**Michael Anderheiden:**

„Selbstverschuldete Unmündigkeit“ Philosophische Erläuterungen zur Aufklärung

**Angela Augustin:**

Strafbarkeit des Betrugs in England des 18. Jahrhunderts

**Harald Maihold:**

Strafen am Leichnam

**Attila Barna:**

Verwaltungsreformkonzeption des Josephinismus in Ungarn

„Strafrecht der Aufklärung“ Schweizisch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar  
2003.